



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Stabstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 9. September 2020

Verordnung zum Covid-19-Gesetz im Kulturbereich - Konsultation SSV

Sehr geehrte Frau Chassot
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur neuen Verordnung zum Covid-19-Gesetz mit Blick auf die Massnahmen im Kultursektor Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme entstand in Zusammenarbeit mit der Städtekonferenz Kultur (SKK). Konsultiert wurde aufgrund der engen Fristen der Vorstand der SKK.

Allgemeine Einschätzung

Grundlegend befürworten wir das gesamtheitliche Vorgehen wie auch die finanzielle Beteiligung des Bundes und sehen die Weiterführung der Massnahmen im Kultursektor im Covid-19-Gesetz als unabdingbar.

Zudem befürworten wir ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Kantone den Geltungsbereich der Verordnung nicht nur einschränken, sondern künftig auch ausweiten können. Die Verordnung selbst wie auch die Botschaft des Bundesrats (Artikel 1, Covid-19-Gesetz) schränkt diesen notwendigen Frei- raum der Kantone bei der Festlegung des Geltungsbereichs jedoch an verschiedenen Stellen wieder ein. Wir erachten es als wichtig, in den Erläuterungen den Ermessensspielraum der Kantone in seinem Verhältnis zu explizit ausgeschlossenen Kultureinheiten und Kulturbereichen zu klären (siehe Abschnitt 1).



Die Beschränkung auf Nothilfe für Kulturschaffende erachten wir als grössten Mangel in der neuen Verordnung. Wir sehen die Ausfallentschädigung bei Kulturschaffenden ebenfalls nicht als zweckmässige Massnahme, hätten aber einen Ausbau der Soforthilfe oder einen Ersatz befürwortet (siehe Abschnitt 4).

Kommentare zu spezifischen Abschnitten der Verordnung

1. Allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt)

Die Erläuterung zum Art. 1 Buchstabe a hält fest, dass "die Kantone im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens die Möglichkeit haben, den Geltungsbereich der Verordnung wie bisher entweder enger oder neu auch weiter zu fassen". Wir begrüssen ausdrücklich diesen Freiraum in der Festlegung des Geltungsbereichs unter Berücksichtigung kantonaler kulturpolitischer Gegebenheiten. Allerdings müsste diese zielführende kantonale Flexibilität bei der Definition der Kulturunternehmen ebenfalls geltend gemacht werden können (Buchstabe C). In der vorliegenden Fassung wie auch in der Botschaft des Bundesrats (Artikel 1 Covid-19-Gesetz) werden Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform explizit ausgenommen, was wir sehr bedauern und als problematisch erachten.

Die Erläuterungen zur Verordnung zum Covid-19-Gesetz werfen Fragen zur Deutung des eingeräumten Ermessensspielraums für die Kantone auf: So wird unter Buchstabe a zunächst die grundlegende Möglichkeit der Kantone zur Ein- und Ausweitung des Geltungsbereichs eingeräumt, wobei abschliessend ein grundlegender Ausschluss des Bildungsbereichs in allen Disziplinen festgeschrieben wird. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums lässt sich schliessen, dass die Kantone den Geltungsbereich auf Bildungsstätten ausweiten dürfen. Diese Interpretation sollte explizit vom Bundesamt für Kultur bestätigt werden. Unklar ist ebenfalls, wie mit dem Ausschluss "nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive" innerhalb der Sparte Literatur umgegangen werden kann. Wir würden die Möglichkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Bücherproduktion und/oder den Buchvertrieb begrüssen.

Wir erachten es daher als wichtig, in den Erläuterungen den Ermessensspielraum der Kantone in seinem Verhältnis zu explizit ausgeschlossenen Kultureinheiten und Kulturbereichen zu klären.

2. Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (2. Abschnitt)

Die Ausfallentschädigung hat sich als Massnahme für Kulturinstitutionen bewährt, wir befürworten deshalb ihre Weiterführung.

Wir regen eine Erweiterung des Geltungsbereichs durch die Kantone u.a. in folgenden Bereichen an:

- Unterstützung Buchverlage
- Unterstützung Galerien
- Unterstützung Musiklabels



- Unterstützung im Bildungsbereich (zumindest, wenn das Angebot durch eine Kulturinstitution erfolgt)

Die Definition "verbindlich programmierter" Veranstaltungen sehen wir kritisch: der Wegfall von Veranstaltungen lässt sich unseres Erachtens nicht erst mit dem Abschluss von Verträgen begründen.

3. Beiträge an Transformationsprojekte (3. Abschnitt)

Wir begrüßen grundsätzlich dieses zusätzliche Anreizsystem, um auf die neuen Verhältnisse zu reagieren. Allerdings wird die Gesuchprüfung (durch die Kantone) anspruchsvoller, da vorwiegend eine inhaltliche (und nicht rein formale oder finanzielle) Prüfung notwendig wird.

Zudem sehen wir eine potentielle Konkurrenz zur Ausfallentschädigung aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel: 2021 stehen insgesamt 80 Mio. Franken zur Verfügung im Vergleich zu 280 Mio. Franken im 2020. Diese Problematik besteht insbesondere, wenn es 2021 zu einem 2. Lockdown bzw. noch stärkeren Einschränkungen im Kultursektor kommen sollte.

4. Nothilfe an Kulturschaffende (4. Abschnitt)

Wir beurteilen eine Weiterführung der Nothilfe für Kulturschaffende als richtig, aber als nicht ausreichend. Die Beschränkung auf Nothilfe für Kulturschaffende stellt unserer Ansicht nach den grössten Mangel in der neuen Verordnung dar.

Auch für Kulturschaffende brechen weiterhin Aufträge weg (je nach Sparte sind Kulturschaffende besonders stark betroffen). Denn die vielfältigen Einschränkungen bleiben auch für Kulturschaffende weiterhin bestehen (Wegfall oder Reduktion von Auftritts- und Ausstellungsmöglichkeiten, Unmöglichkeit oder Einschränkung internationaler Zusammenarbeit und Projekte etc.).

Das steuerbare Einkommen ausschliesslich des vorangehenden Jahres als Berechnungsgrundlage erachten wir als problematisch: Kulturschaffende weisen bei ihrem Einkommen über mehrere Jahre hinweg grosse Schwankungen auf. Auch das anrechenbare Vermögen ist in diesem Zusammenhang problematisch – ein Vermögen wird häufig benötigt, um die hohen Einkommensschwankungen über die Jahre auszugleichen. Hier wäre eine längere Sicht wünschenswert.

Wir sehen die Ausfallentschädigung bei Kulturschaffenden ebenfalls nicht als zweckmässige Massnahme, hätten aber einen Ausbau der Soforthilfe oder einen Ersatz befürwortet.

5. Abschliessende Bemerkung

Artikel 10 des Covid-19-Gesetzes regelt die Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls. Wir erachten es als dringend, dass gerade bei Kulturschaffenden auch bei einer Reduktion (und nicht nur beim Unterbruch) der Erwerbstätigkeit die Möglichkeit besteht, Entschädigung zu beantragen.



Dies ist ein Hinweis, der über die Zuständigkeit des Bundesamts für Kultur hinausgeht, jedoch in der Umsetzung des Gesetzes gerade für den Kulturbereich berücksichtigt werden muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Städtekonferenz Kultur
Präsident

Renate Amstutz

Cyril Tissot
Kulturbeauftragter der Stadt La Chaux-de-Fonds

Kopie Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)
Schweiz. Gemeindeverband (SGV)